

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Kurt Schöbi, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: <u>leitung@ombudsstellesrqd.ch</u>

Zürich, 12. Juni 2020

Dossier Nr 6489, «Kassensturz» vom 14. April 2020 («Bioresonanz Therapie»)

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 4. Mai 2020 beanstanden Sie die Sendung «Kassensturz» vom 14. April 2020 sowie den Online-Artikel «Esoterischer Humbug. Bioresonanz-Therapie: Viel Geld für keine Wirkung» Wir verzichten auf eine wortgetreue Wiedergabe Ihres 10-seitigen Schreibens, reduzieren die einzelnen Beanstandungen auf ihre Kernaussage und ergänzen diese mit erklärenden originalen Textpassagen.

Die Ombudsstelle geht auf einzelne von Ihnen beanstandete Punkte unter Einbezug von eingeholten Stellungnahmen bei der Redaktion ein.

Beanstandung «Kauf für den Eigenbedarf»:

«Im Kassensturz-Beitrag wird ein Mann vorgestellt, der ein Bioresonanzgerät bei der Zuger Firma VITATEC gekauft haben soll; «für den Eigenbedarf», wird dabei angefügt. Damit wird dem Zuschauer weisgemacht, dass jedermann das teure Gerät bedingungslos erwerben und selbst benutzen könne. Die Redaktion hat die VITATEC nie damit konfrontiert, ob das Gerät überhaupt zum Eigengebrauch erworben werden kann beziehungsweise unter welchen Bedingungen das Gerät abgegeben wird. Damit konnte VITATEC bereits zu diesem Vorwurf bzw. zu der im Beitrag konstruierten Ausgangsposition nicht Stellung nehmen. Die Geräte werden nämlich ausschliesslich an Therapeuten und Ärzte und regelmässig nur mit der entsprechenden Schulung abgegeben.»

Die Redaktion nimmt dazu wie folgt Stellung: «Die Person, die das Vitatec-Gerät bedient, kennt sich im Therapiebereich mit Bioresonanz bestens aus und hat auch entsprechendes Fachwissen im Bereich der Alternativ- und der Komplementärmedizin. Sie hat das Gerät



gekauft, um damit zu arbeiten, also für den Eigenbedarf. Die Person ist kein Laie, wie das sowohl der Vertreter des Geräts Vitatec als auch diverse Therapeuten suggerieren.»

Die Ombudsleute können Ihre Kritik nachvollziehen. Umgangssprachlich – und der Kassensturz verwendet als populäre Sendung diese Sprache zu Recht – kann der Ausdruck «zum Eigengebrauch» gleichbedeutend wie «zum privaten Gebrauch» verstanden werden. Und «zum privaten Gebrauch» kann wiederum als Abgrenzung zum professionellen Gebrauch aufgefasst werden, was heisst, dass durchaus auch Laien dieses Gerät wie zum Beispiel ein Blutdruckmessgerät erwerben und nutzen können. Die Erklärung des «Kassensturz», «gekauft, um damit zu arbeiten», sei identisch mit «gekauft für den Eigenbedarf» überzeugt uns nicht. Insbesondere nicht im Wortlaut des Beitrags: «Kassensturz erhält ein Bioresonanzgerät von einem Mann - er möchte anonym bleiben - der Mann hatte es bei der Zuger Firma VITATEC gekauft – für 30'000 Franken – für den Eigenbedarf.» Die Redaktion betont in der Stellungnahme, die Person kenne sich im Therapiebereich mit Bioresonanz aus und habe das entsprechende Fachwissen. Da stellt sich schon die Frage, warum «Kassensturz» die Person als «Mann» und nicht mit seiner Berufsbezeichnung und damit seinem Fachwissen legitimiert. So bleibt etwas Diffuses zurück und erschwert die Meinungsbildung. Nur schon «gekauft für ihre Tätigkeit» würde weniger Raum über mögliche Spekulationen betreffend die Beweggründe der Person bieten, denn wer kauft dieses Gerät für 30'000.- Franken ausser Therapeuten und Ärzte? Die Aufzählung von Voraussetzungen und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Kauf eines Gerätes wie dies die Beanstanderin beschreibt, hätte aus Sicht der Ombudsleute zur Einordnung der Kritik am Gerät beigetragen. In diesem Punkt stellen wir einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot fest.

Beanstandung «Diagnosestellung»:

«Im Zusammenhang mit Messungen, unter anderem mit dem Gerät von VITATEC, wird im Beitrag immer wieder von Diagnose gesprochen, die erstellt werde. «Gemäss einer Diagnose sei auch bei einem Backenzahn etwas nicht in Ordnung ...», wird etwa ausgeführt. VITATEC erklärte in ihren grundsätzlichen Einführungen, dass das Gerät «Global Diagnostics» nicht dazu entwickelt wurde, um Diagnosen zu erstellen, sondern um die Datengrundlage für den Anwender für seine eigene ganzheitliche Auswertung zu erweitern. Weiter unterstrich sie, dass das Gerät auch keine Problemzonen aufzeige.»

Die Redaktion nimmt zum Vorwurf wie folgt Stellung: «Wie im Bericht dargestellt, zeigen die Untersuchungen immer ein Resultat an. Wenn das Gerät anzeigt, dass im Energiefeld des Backenzahns etwas nicht in Ordnung ist, lässt sich dies umgangssprachlich als Diagnose bezeichnen. Das Gerät liefert vermeintliche Fehler in einem «Energiefeld», Symptome und Befunde eines Patienten. Darauf baut sich die nachfolgende ärztliche Behandlung oder die Therapie auf. Dass das Vitatec-Gerät eine Diagnose liefert, verrät schon der Name des Gerätes: «GLOBAL DIAGNOSTICS».



Die Ombudsleute unterstützen das Beachten von genauen Bezeichnungen. Was die Funktionsweise anbelangt, stimmt Ihre Feststellung, dass das Gerät keine Diagnose stellt, sondern Messergebnisse liefert. Das Gerät aber misst nicht nur, sondern liefert auch Zahlen, stellt diese in Bildern dar und macht damit auch eine Feststellung oder Aussage. Wiederum spielt die Umgangssprache eine zentrale Rolle. Die Wörter «Feststellung», «Aussage» und «Diagnose» im Sinn von «Befund» oder «Gutachten» sind Synonyme und deshalb in einer populären Sendung wie «Kassensturz» für beides zulässig. Der Hersteller selber nennt das Gerät «Global Diagnostics» und darf deshalb nicht überrascht sein, wenn dieses in der Alltagssprache als Diagnosegerät oder Gerät zum Erstellen einer Diagnose bezeichnet wird.

In diesem Zusammenhang kritisieren Sie auch, das Gerät werde wiederholt falsch als Bioresonanzgerät bezeichnet.

Die Redaktion schreibt: «Die meisten Therapeuten, die mit dem Vitatec-Gerät «Global Diagnostics» arbeiten, verwenden es unter dem Stichwort «Bioresonanz» oder «Vitalfeldtherapie – erweiterte Form der Bioresonanztherapie». So auch die im Bericht anonymisierte Ärztin (Zitat auf ihrer Webseite: «Vitalfeldtherapie, Bioresonanz («Global Diagnostik») »). Trotzdem bringt «Kassensturz» in der Abmoderation korrekt das Argument von Vitatec: «Vitatec sagt zudem, das Gerät sei kein eigentliches Bioresonanzgerät, sondern ein Mikrostromgerät, das Impulse an einen Körper abgibt.»

Die Ombudsstelle kann Ihre Kritik an der Bezeichnung des Gerätes nachvollziehen. Die Konkretisierung in der Abmoderation aufgrund einer Stellungnahme der Firma «VITATEC» vermag die ungenaue Bezeichnung während des Beitrags nicht wettzumachen. Die Redaktion begründet ihre Wahl damit, dass die meisten Therapeuten – so auch die im Bericht anonymisierte Ärztin – das Gerät unter dem Begriff «Bioresonanz» verwenden würden. Aus Sicht einer Patientin / eines Patienten ist die Bezeichnung des Gerätes vermutlich auch nicht entscheidend und wird mit «Bioresonanz» ohnehin die Behandlung als Ganzes verstanden. Insofern können wir die Redaktion verstehen und keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot feststellen. Wir hätten es aber für korrekt befunden, die unterschiedliche Verwendung während des Beitrags klarzustellen.

Beanstandung «Verwendungszweck»:

«Auf den genauen Verwendungszweck als blosse Datengrundlage für den Anwender wird im Kassensturz-Beitrag an keiner Stelle verwiesen. Im Gegenteil, es wird auch im weiteren Verlauf der Sendung immer wieder von Diagnose oder von Problemfeldern, welche das Gerät erkennt, gesprochen. Das ist äusserst bedenklich, denn die Bedeutung und Rolle des Anwenders, des Arztes oder Therapeuten, für die Diagnosestellung ist zentral».



Im Zentrum des Beitrags steht das Gerät «Global Diagnostics», seine Funktionsweise und die Frage, was es kann, respektive nicht kann. Dies kommt bereits in der Anmoderation unmissverständlich zum Ausdruck: Der Moderator streckt das Gerät gegen die Kamera und sagt: «Mit DIESEM Gerät ...» Der genaue Ablauf einer Therapie sowie die unterschiedlichen Methoden sind nicht Thema der Sendung. Die Ombudsstelle versteht Ihren Einwand, weil Therapeuten und Ärzte das Gerät zur Unterstützung Ihrer Behandlung nutzen und das Gespräch und den Kontakt mit den Patienten als ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger einstufen. Aber wie gesagt steht das Gerät im Fokus, und die Setzung eines Schwerpunktes liegt in der journalistischen Freiheit der Redaktion.

Beanstandung «Stellungnahme zu Experiment von Prof. Dorsch» «Zu dem im Beitrag zentralen Experiment von Prof. Dorsch, das im Übrigen, was seine Wissenschaftlichkeit angeht, keineswegs über jeden Zweifel erhaben sein dürfte, wird mit keinem Wort die Sicht eines Fachmannes der Bioresonanz gegenübergestellt. Die kritisierte Seite kann im Beitrag weder zur Versuchsanlage und deren Problematik noch zum von Prof. Dorsch daraus ermittelten Ergebnis Stellung nehmen. Ebenso wurde auf eine Stellungnahme von Herstellern, Vertreibern oder Verwendern von Bioresonanzgeräten verzichtet». «Das Sachgerechtigkeitsgebot hätte ultimativ gefordert, dass im Beitrag eine Stellungnahme der kritisierten Seite zur Versuchsanlage und zu den Vorwürfen von Prof. Dorsch ausgestrahlt wird. Nur so hätte sich der Zuschauer ein eigenes sachliches Urteil bilden können. Dies hätte durchaus auch in einer schriftlich mitgeteilten Stellungnahme erfolgen können, die im Beitrag sodann korrekt zitiert worden wäre».

Zu den Vorwürfen des Verzichts auf eine Stellungnahme schreibt die Redaktion: «Kassensturz» hat sich sehr ausgiebig um eine Stellungnahme bemüht. Dazu fand ein mehrfacher mündlicher und schriftlicher Austausch zwischen Redaktion und Vitatec statt. Dank dieser Informationen konnte der Redaktor die «besten Argumente» zusammenfassen. Zudem hat der Redaktor mehrfach ein Interview vor der Kamera angeboten, weil dabei mehr Argumente hätten transportiert werden können, was jedoch abgelehnt wurde.»

Das Interview abzulehnen und mit der Redaktion den schriftlichen Weg zu wählen ist das gute Recht der Firma. Dadurch vergibt sie aber die Möglichkeit, sich selber aktiv in die Sendung einzubringen.

Die Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Experiment sind erheblich und für die Ombudsleute hätte eine kritische Stellungnahme oder Antwort unmittelbar nach den Aussagen von Prof. Walter Dorsch eine Möglichkeit dargestellt. Die Redaktion hat sich anders entschieden: Als «Antwort» zeigt «Kassensturz» eine Ärztin, die das Gerät im Rahmen einer Behandlung einsetzt. Erst später in der Sendung, im Anschluss an den eigenen Test mit der Banane, blendet «Kassensturz» die schriftliche Stellungnahme der Firma ein: «Das Gerät erkennt weder Organe noch Körperstrukturen, sondern identifiziert Frequenzen, die in der Datenbank mit Bezeichnungen von Körperstrukturen gekennzeichnet sind. Wird das



Verfahren zweckentfremdet eingesetzt, kann man nur unbrauchbare oder unsinnige Ergebnisse erzielen». Ihre Forderung, dass im Beitrag eine Stellungnahme der kritisierten Seite auszustrahlen sei ist, wenn auch nicht an bevorzugter Stelle, erfüllt.

Beanstandung «Newsletter»:

«Mit dem Hinweis auf den Newsletter vom 25. Februar 2020, in welchem VITATEC auf das Corona-Virus eingehe, wird im Beitrag dargetan, VITATEC wolle weismachen, mit einem DigiSoft-Programm Patienten mit dem Gerät behandeln zu können. Es wird namentlich durch den Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags am 14. April 2020 mitten in der Corona-Krise insinuiert, VITATEC habe suggeriert, das Bioresonanz-Gerät könne das Immunsystem stärken und spezifisch vor dem (derzeit aktuellen) Corona-Virus schützen. Das sind äusserst schwere Vorwürfe».

«Die Interpretation der Redaktion wird noch zusätzlich unterstützt, indem der als Experte präsentierte Prof. Dorsch sagt: «Also wenn sich das bestätigt, dass VITATEC jetzt auch noch Coronaviren-Infektionen behandeln können will, ich halte das für schamlos».

Die Redaktion nimmt dazu wie folgt Stellung: «Vitatec argumentiert, es gehe allgemein um die Coronaviren. Sie seien deshalb auch «im Plural» geführt. Ob «Plural» oder nicht ist nicht relevant (Im Kassensturz Text kommt das Virus einmal im Singular und einmal im Plural vor). Auch wenn der Titel von der «Coronafamilie» handelt, ist Covid-19 gemeint, was das Foto symbolisiert. Ein Leser des Beitrags kommt auch vom Zeitpunkt der Veröffentlichung her (25.2.2020) unweigerlich auf Covid-19.

Im Newsletter werden natürliche Substanzen beschrieben, «die antiviral wirksam» seien. Dazu gehörten «die Vitalpilzextrakte aus Shitake und Coriolus, Senföle und viele andere mehr.» Etwas später heisst es: «Die genannten Vitalpilze können sowohl eingenommen als auch mittels der DigiSoft eingeschwungen werden.» Das Digi-Soft-Programm würde das Vitalfeld des Immunsystems «unterstützen» und damit «unsere Gesundheit schützen.» Am Schluss des Newsletter folgt der Hinweis, wo man das entsprechende «Frequenzspektrum» der Coronaviren in der DigiSoft-Ware findet.

Damit ist die Kernaussage der Beschwerde «Die Behauptung, VITATEC behaupte das Immunsystem gegen das (derzeit aktuelle) Coronavirus stärken zu können, ist eine mutwillige und unfaire Überinterpretation des Newsletters» widerlegt.

Die Zeit um den 14. April 2020 ist von der Diskussion rund um das Coronavirus COVID-19 geprägt. Gut gemeinte Ratschläge wie auch hitzig geführte Debatten sind alltäglich. Wie kann dieser Krankheit begegnet werden? Wie können wir uns vor ihr schützen? Die Ratlosigkeit und Ohnmacht sind gross. Wird zu diesem Zeitpunkt in einem Newsletter über Coronaviren geschrieben oder in einer Sendung darüber berichtet, geht der erste Gedanke beim Publikum immer zum aktuell grassierenden Virus, also zu COVID-19. Diese Verknüpfung ist der ausserordentlichen Zeit geschuldet und in dieser Situation normal.



Deshalb erachten wir **Ombudsleute** die Kritik am Newsletter weder als mutwillig und unfair noch als eine «Über»Interpretation.

Weiter begründen Sie, *«die Verlesung der Stellungnahme von VITATEC im Anschluss ändert* an der manipulativen Interpretation des Newsletters leider wenig. Das Publikum konnte sich so keine eigene Meinung bilden. Im Gegenteil, es wurde ihm gar eine mutwillig die Aussagen verstellende Interpretation des Newsletters dargeboten. Damit wurde trotz der verlesenen Stellungnahme das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.»

Diese Sicht des Verlesens der Stellungnahme können wir nicht teilen. Die Stellungnahme entsprach dem Wortlaut des Schreibens der Firma VITATEC und trägt als unmissverständliche Gegenüberstellung reell zur Meinungsbildung bei.

Beanstandung «betrügerisches Verhalten»

«Der jeweils gegenüber den Verwendern, Herstellern und Vertreibern von Resonanzgeräten (insbesondere auch gegenüber VITATEC) abschliessend ausgesprochene Vorwurf des Betrugs und somit der Erfüllung eines Straftatbestandes verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot. Dass die Aussage im Konjunktiv gemacht wird, ändert nichts an ihrer tatsächlichen Behauptung. Der Zuschauer nimmt die Behauptung als Faktum wahr. Es ist für ihn nicht erkennbar, dass es sich allenfalls lediglich um eine Meinungsäusserung handelt. Hierzu wurde zudem keine Stellungnahme von Seiten der Resonanzgeräte-Hersteller oder - Verwender eingeholt, geschweige denn ausgestrahlt.

Darüber hinaus liegt in den Betrugsvorwürfen, insoweit als sie konkret gegenüber einzelnen Verwendern oder Herstellern der Geräte wie etwa VITATEC erhoben werden, eine schwere Persönlichkeitsverletzung, eine Verletzung von UWG-Vorschriften und gleichzeitig mutmasslich allenfalls gar eine Ehrverletzung.

Zu diesen schweren Vorwürfen hätte unbedingt eine Stellungnahme der Betroffenen ausgestrahlt werden müssen.»

Dazu nimmt **die Redaktion** wie folgt Stellung: «Tatsächlich sagt ein Anonymus im Beitrag «Medizinische Diagnosen müssen stimmen. Das Gerät macht eine fehlerhafte Auswertung. Das wäre Betrug.» Der «Kassensturz» zeigt in der Folge, dass das Gerät fehlerhafte Aussagen macht. Nämlich, dass es die Aussagen zum Gesundheitszustand nicht aufgrund der Messung, sondern aufgrund der eingegebenen Daten macht. Bei dieser Passage im Bericht richtet sich der Vorwurf des Anonymus an die Hersteller der Geräte.

Derselbe Vorwurf wird von Professor Dorsch wiederholt, dieses Mal allerdings gerichtet an «Akademiker, die mit Bioresonanz arbeiten». Ihnen wirft er vor, dass «sie sich schon die Frage gefallen lassen müssen, ob sie da nicht betrügerisch mit den Patienten umgehen.» Dorsch ist der Meinung, dass Ärzte der Weiterbildung verpflichtet sind. Und wer «Bioresonanz» googelt, würde sehr schnell auf fundierte Berichte stossen, die den vermeintlichen Erfolg der Therapie widerlegen.



Für die Zuschauerinnen und Zuschauer könnte bei beiden Zitaten fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass «Kassensturz» der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt, was nicht der Fall ist. Die Rechtsvertreterin von Vitatec wurde deswegen bei der Redaktion vorstellig. Im Sinne einer gütlichen Einigung hat «Kassensturz» inzwischen die beiden Passagen, in denen das Wort «Betrug» fiel, aus dem Beitrag entfernt.»

Auch wenn die Passagen mit dem Wort «Betrug» inzwischen entfernt wurden, steht Ihnen das Recht zu, die Ausstrahlung anhand der Originalversion vom 14. April zu beanstanden. Die darin gemachten Äusserungen erachten wir als problematisch und so kommen die **Ombudsleute** zum Schluss, dass – wie die Redaktion in ihrer Erklärung schreibt – bei den Zitaten mit dem Wort «Betrug» der Eindruck entstehen könnte, «Kassensturz» unterstelle der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Ombudsstelle ist aber eine Schlichtungsstelle und nicht für allfällige zivil- oder strafrechtliche Streitigkeiten zuständig. Für uns massgebend ist das Radio- und Fernsehgesetz und darin unter anderem Art. 4 Abs. 1, wonach alle Sendungen die Grundrechte beachten müssen und die Menschenwürde zu achten ist.

Beanstandung Online-Artikel vom 14. April 2020:

«Das Sachgerechtigkeitsgebot, das auch für das übrige publizistische Angebot der SRG gilt (Art.5a RTVG), hätte unbedingt verlangt, dass die Sicht der Gegenseite zu diesen schweren Vorwürfen zum Ausdruck gebracht wird. Mit der einseitigen Darstellung der Kritik an den Bioresonanzgeräten kann sich der Nutzer keine eigene sachliche Meinung bilden. Schwer wiegt darüber hinaus, dass der Online-Artikel von Beginn weg bis zum Schluss eine einseitige und tendenziöse Darstellung der Bioresonanz verfolgt. Dies beginnt bereits mit dem Titel «Esoterischer Humbug. Bioresonanz-Therapie: Viel Geld für keine Wirkung». Der Artikel fährt sodann fort, dass Bioresonanz in der Fachwelt seit Jahren verpönt sei. Trotzdem werde sie aber auch von Apothekern und Ärzten benutzt. Mit keinem Wort erfährt der Leser deren Einschätzung und Beweggründung für die Anwendung der Bioresonanz, die mit Sicherheit eine andere ist. Auch darin liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots.»

Redaktion: Der Online-Text ist die Zusammenfassung des TV-Beitrags. Er kann Passagen weglassen oder ergänzen. Da es sich dabei auch um eine Art Inhaltsangabe für die Sendung handelt, kann er nicht vollständig sein. So gibt es zum Beispiel für den Satz «Bioresonanz ist in der Fachwelt seit Jahren verpönt» im Text selber keinen Beleg. Dies wird aber im Fernsehbericht ausgeführt.

Trotzdem bemüht sich Kassensturz, dass die kritisierten Personen zu den Hauptvorwürfen an gleicher Stelle eine Erklärung abgeben können.

Konkret werden im Online-Text drei Hauptthemen aufgegriffen:



- Testanlage der Kassensturz-Redaktorin bei einer Therapeutin, die ein Gerät der Firma Regumed verwendet.
- 2. Bananen-Test mit dem Gerät der Firma Vitatec mit der Behauptung, das Gerät kann weder zwischen Menschen noch zwischen Banane und Mensch unterscheiden.
- 3. Kassensturz-Redaktorin bei der Ärztin mit dem Vorwurf, dass dasselbe Gerät bei der gleichen Person zwei unterschiedliche Diagnosen stellt.

Zu allen drei dieser hauptsächlichen Kritikpunkten, kommen im Online-Text die entsprechenden Stellungnahmen (1. Firma Regumed, 2. Firma Viatec und 3. die kritisierte Arztin.)

Wir **Ombudsleute** teilen die Meinung der Redaktion, dass der Online-Text als eine Art Inhaltsangabe des TV-Beitrags nicht vollständig sein muss und als Teaser durchaus auch provozieren darf. Wer nur den Text liest, bekommt eine Ahnung, worum es in der Sendung geht und was ihn erwartet, wird aber nicht ausführlich über das Thema informiert. So sind auch Behauptungen erlaubt, deren Aufklärung erst im TV-Beitrag erfolgen. Die Beanstanderin moniert insbesondere mit dem Titel eine tendenziöse Darstellung der Bioresonanz und sieht darin eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. In diesem Punkt stimmen wir der Beanstanderin zu: «Bioresonanz-Therapie: Viel Geld für keine Wirkung». Das Wort «keine» wird im Beitrag selber mit verschiedenen Aussagen der Therapeutin und Apothekerin mehrfach widerlegt und auch «Kassensturz» ist der erwiesene Placeboeffekt bekannt; «keine Wirkung» ist demnach wissentlich eine Falschaussage. Das Gleiche gilt für den Satz «Bioresonanz ist in der Fachwelt seit Jahren verpönt». Bei einem Teil der Komplementärmediziner ist die Bioresonanz nicht verpönt. Die Absolutheit der Aussage ohne den Zusatz «wissenschaftliche Fachwelt» entspricht deshalb nicht den Tatsachen. Wir erachten das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes als verletzt.

Zum Schluss ersuchen Sie die Ombudsstelle im Namen und im Auftrag Ihrer Mandantinnen, die Redaktion zu veranlassen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen sowie einen auf die Verletzung verweisenden Vermerk bei sämtlichen Beiträgen anzubringen.

Die Ombudsstelle hat keine Weisungsbefugnis. Wir geben nur Empfehlungen ab. Ob die Redaktion sich daran hält, liegt nicht in unserem Ermessen.

Aus dem oben Geschriebenen ist ersichtlich, dass wir Ihre Beanstandung gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG teilweise gutheissen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

SRG Deutschschweiz

Mit freundlichen Grüssen Ombudsstelle SRG.D